

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/18 2008/22/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004

24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Robl, Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des Z, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 23. Oktober 2007, Zl. 316.431/2-III/4/06, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) einen durch den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, am 4. November 2005 bei der Österreichischen Botschaft Belgrad eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittsta. - Ö, § 49 Abs. 1 FrG" gemäß § 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) einen durch den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, am 4. November 2005 bei der Österreichischen Botschaft Belgrad eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittsta. - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass der Beschwerdeführer die Familienzusammenführung mit seiner österreichischen Mutter anstrebe.

Nach einer Aufforderung durch das Schreiben der belangten Behörde vom 12. September 2007 habe der Beschwerdeführer einen Kontoauszug seiner Mutter übermittelt, aus dem sich ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (Pension) in Höhe von EUR 992,66 ergebe; unter Einbeziehung der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) errechne sich somit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR 1.158,10. Der Beschwerdeführer habe weiters eine "Sparbuchkopie" vorgelegt, wonach ein auf seine Mutter lautendes Sparbuch einen Einmaleralg von EUR 6.000,-- per 24. Juli 2006 aufweise.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG - im Wesentlichen aus, dass bei Abzug des pfändungsfreien Existenzminimums vom Einkommen der Mutter des Beschwerdeführers lediglich ein Betrag in Höhe von EUR 307,90 verbleibe; damit sei es nicht möglich, den

aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Unterhalt von EUR 726,-- für den erwachsenen Beschwerdeführer zu finanzieren. Bei dem Sparbuch wiederum handle es sich weder um feste noch um regelmäßige Einkünfte. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, NAG - im Wesentlichen aus, dass bei Abzug des pfändungsfreien Existenzminimums vom Einkommen der Mutter des Beschwerdeführers lediglich ein Betrag in Höhe von EUR 307,90 verbleibe; damit sei es nicht möglich, den aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Unterhalt von EUR 726,-- für den erwachsenen Beschwerdeführer zu finanzieren. Bei dem Sparbuch wiederum handle es sich weder um feste noch um regelmäßige Einkünfte.

Mangels Vorliegens der Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 4 NAG sei der gegenständliche Antrag somit abzuweisen. Mangels Vorliegens der Erteilungsvoraussetzung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG sei der gegenständliche Antrag somit abzuweisen.

Der Beschwerdeführer erfülle auch weder die in § 11 Abs. 3 NAG festgelegten Voraussetzungen noch jene für eine Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie). Der Beschwerdeführer erfülle auch weder die in Paragraph 11, Absatz 3, NAG festgelegten Voraussetzungen noch jene für eine Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der angefochtene Bescheid aufgrund des Zeitpunktes seiner Erlassung nach der Rechtslage des NAG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 99/2006 zu prüfen ist und dass die in der Beschwerde geäußerten gleichheitsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf eine Schlechterstellung der österreichischen Mutter des Beschwerdeführers gegenüber Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten als Österreich vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt werden (vgl. dessen Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a.). Vorauszuschicken ist, dass der angefochtene Bescheid aufgrund des Zeitpunktes seiner Erlassung nach der Rechtslage des NAG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006, zu prüfen ist und dass die in der Beschwerde geäußerten gleichheitsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf eine Schlechterstellung der österreichischen Mutter des Beschwerdeführers gegenüber Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten als Österreich vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt werden vergleiche , dessen Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, G 244/09 u.a.).

Die Beschwerde bringt im Weiteren vor, dass der erforderliche Unterhalt des Beschwerdeführers entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung gesichert sei, weil dessen Mutter neben ihrer eigenen Pension nach dem Ableben ihres Ehemanns auch eine Witwenpension beziehe.

Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

Zur Berechnung der nach § 11 Abs. 5 NAG notwendigen Unterhaltsmittel für eine Konstellation wie der vorliegenden, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, 2008/22/0632, ausführlich Stellung bezogen. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf dessen Begründung verwiesen. Zur Berechnung der nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG notwendigen Unterhaltsmittel für eine Konstellation wie der vorliegenden, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom heutigen Tag, 2008/22/0632, ausführlich Stellung bezogen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG wird auf dessen Begründung verwiesen.

Ausgehend von den genannten Grundsätzen ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass das zur Verfügung stehende Haushaltsnettoeinkommen der Mutter des Beschwerdeführers nach dem zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides in Geltung stehenden § 293 ASVG in der Fassung BGBl. II Nr. 532/2006 EUR 1.452,-- betragen muss. Ausgehend von den genannten Grundsätzen ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass das zur Verfügung stehende Haushaltsnettoeinkommen der Mutter des Beschwerdeführers nach dem zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides in Geltung stehenden Paragraph 293, ASVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 532 aus 2006, EUR 1.452,-- betragen muss.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer nach der Aufforderung der belangten Behörde vom 12. September 2007 nicht nur eine Bestätigung über die Eigenpension seiner Mutter in der von der belangten Behörde festgestellten monatlichen Betragshöhe von EUR 992,66 netto vorgelegt, sondern auch einen Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 16. August 2007 über eine Witwenpension in Höhe von monatlich EUR 611,31.

Da bei Berücksichtigung auch dieser Witwenpension ein nach dem Gesagten ausreichendes Nettoeinkommen vorliegt, kommt es auf das im Verfahren bescheinigte Sparguthaben der Mutter des Beschwerdeführers in Höhe von EUR 6.000,-- gar nicht an.

Die von der belangten Behörde auf § 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG gestützte Abweisung des gegenständlichen Antrags erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb der angefochtene Bescheid wegen - der vorrangig wahrzunehmenden - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Die von der belangten Behörde auf Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, NAG gestützte Abweisung des gegenständlichen Antrags erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb der angefochtene Bescheid wegen - der vorrangig wahrzunehmenden - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil der Pauschalbetrag gemäß § 1 Z. 1 lit. a dieser Verordnung die Umsatzsteuer bereits abdeckt. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil der Pauschalbetrag gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, dieser Verordnung die Umsatzsteuer bereits abdeckt.

Wien, am 18. März 2010

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008220207.X00

Im RIS seit

16.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at